

**Mitteilung des Senats
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)
vom 16. August 2022**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der Bau, die Unterhaltung und der Gebrauch der Straße verursachen in besonderer Weise umweltrelevante Einwirkungen auf Mensch und Natur. Der Träger der Straßenbaulast hat diese erheblichen negativen Auswirkungen auf die verschiedenen Umweltmedien aber nur als allgemeinen öffentlichen Belang in seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. Im Rahmen der staatlichen Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere zu schützen, soll die Wahrnehmung der Straßenbaulast künftig unter einen klaren umweltpolitischen Leitgedanken gestellt werden. Mit der Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes wird der Straßenbaulastträger in die Lage versetzt, im Rahmen seiner Entscheidungsprozesse den Umweltschutz stärker als bisher zu berücksichtigen. Hierzu wird der öffentliche Belang des Umweltschutzes in § 10 Abs. 1 Bremisches Landesstraßengesetz im Sinne einer umweltrechtlichen Zielbestimmung formuliert.

Weiterhin enthält das Bremische Landesstraßengesetz Regelungen, die den Einsatz von Salzen oder salzhaltigen Streumitteln (Taumittel) im Winterdienst unter bestimmten Voraussetzungen erlauben. Leider zeigt sich zunehmend, dass auch in Straßen, in denen Bäume stehen oder die auf anliegende begrünte oder baumbestandene Grundstücke entwässern, verbotswidrig Taumittel eingesetzt werden. Gerade die von privaten Straßenanliegern zur Erfüllung ihres Winterdienstes auf Gehwegen beauftragten Dienstleister (Gehwegreiniger) führen die winterlichen Reinigungsaufgaben ohne Rücksicht auf baumbestandene oder bewachsene Nebenanlagen aus. Dadurch tragen sie dazu bei, dass die Umweltmedien Boden, Wasser, Flora und Fauna unnötig und nachhaltig geschädigt werden. Da der Winterdienst auf Gehwegen auch ohne den Einsatz von Taumitteln unter Anwendung herkömmlicher Methoden (Schneeschieben und –fegen) sowie dem Einsatz abstumpfender Mittel allgemein zumutbar und damit verhältnismäßig zu erreichen ist, soll der Einsatz von Taumitteln grundsätzlich verboten werden. Allein zur Gewährleistung der allgemeinen Verkehrssicherheit bleibt es den Straßenbaulastträgern erlaubt, Taumittel bei Vorliegen entsprechender Wetterlagen nach Maßgabe des Sparsamkeitsgebotes einzusetzen. Auch bei extremer Straßenglatte durch Eisregen und Glatteis, die eine besondere Gefahr für Gesundheit und Leben der Bürger:innen darstellt, soll das Gesetz es allen Personen gestatten, Taumittel zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit zu verwenden.

Der Gesetzentwurf wurde der staatlichen Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung in ihrer Sitzung am 01.09.2022 zur Kenntnis gegeben.

Soweit durch die stärkere Ausrichtung der straßenbaubehördlichen Aufgaben auf den Umweltschutz Mehrkosten bei der Beschaffung von Materialien oder durch umweltschonendere Arbeitsweisen verbunden sind, werden diese vom zuständigen Ressort getragen. Das Verbot von Taumitteln wird keine relevanten Mehrkosten für die kommunalen Winterdienste sowie beim Winterdienst der Anlieger auf Gehwegen verursachen.

Das Gesetz betrifft mehr Frauen als Männer, da Frauen mehr Wege zu Fuß zurücklegen als Männer. Da aber das Schneeräumen und der Einsatz abstumpfender Mittel die Sicherheit der Fußgänger gegenüber dem Einsatz von Taumitteln mindestens gleichwertig gewährleisten, ist mit dem Taumittelverbot keine Benachteiligung von Frauen verbunden.

Der Gesetzentwurf mit Begründung ist als Anlage beigefügt.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das Gesetz in der ersten und zweiten Lesung in der September-Sitzung.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG)

Vom XX.XX.XXXX

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Landesstraßengesetz vom 20. Dezember 1976 (Brem.GBl. S. 341—2182-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 12. Juli 2022 (Brem.GBl. S. 408) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Umweltgüter dürfen dabei nur soweit in Anspruch genommen und die Umwelt nur soweit belastet werden, wie dies zur Sicherstellung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind angemessen zu berücksichtigen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Die Träger der Straßenbaulast haben auf einen nicht verkehrssicheren Straßenzustand hinzuweisen, es sei denn, die Straßenverkehrsbehörde trifft weitergehende Anordnungen.“

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Aus Gründen des Boden- und des Gewässerschutzes sowie zum Schutz der straßennahen Flora und Fauna ist es untersagt, schnee- und eistauende Substanzen oder Methoden (Taumittel) auf öffentlichen Straßen einzubringen oder zu verwenden. Soweit es die Wetterlage erfordert, sind abweichend von Satz 1 der Straßenbaulastträger sowie die von ihm beauftragten Stellen befugt, zur Aufrechterhaltung oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit Taumittel einzusetzen, wobei deren Verwendung möglichst gering zu halten ist.“

b) Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 ist der Einsatz von Taumitteln bei Auftreten von Eisregen und Glätte zulässig.“

3. § 41 Absatz 6 Satz 7 wird aufgehoben.

4. § 48 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 39 Absatz 4 Taumittel auf öffentlichen Straßen einbringt oder verwendet und dies nicht nach § 39 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 zugelassen ist,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Landesstraßengesetzes

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Im Bremische Landesstraßengesetz wird der in § 10 Abs. 1 formulierte öffentliche Belang des Umweltschutzes klarer und verbindlicher formuliert, um den Gebrauch der Straße unter einen umweltschützenden Leitgedanken zu stellen, denn die Straßen und ihr Gebrauch verursachen in besonderer Weise umweltrelevante Einwirkungen auf Mensch und Natur.

Zum Zwecke der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen soll der Straßenbaulastträger zukünftig bereits bei der Planung sowie beim Bau und der Unterhaltung seiner Straßen darauf hinwirken, dass die mit der Straße im Zusammenhang stehenden Umweltgüter nur soweit in Anspruch genommen werden, wie dies zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und zur Sicherstellung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses unvermeidbar und erforderlich ist. Der Straßenbaulastträger wird dadurch in die Lage versetzt, im Rahmen des Entscheidungsprozesses den Umweltschutz stärker als bisher in die Interessenabwägung einzubeziehen. Dies führt zu Entscheidungen, die sich deutlich stärker an den Umweltbelangen orientieren, als dies bisher möglich war.

In der Umsetzung dieser umweltschützenden Leitbestimmung wird der Einsatz von Taumitteln im öffentlichen Straßenraum aus Gründen des Umweltschutzes verboten. Die mit dem Taumittleinsatz eintretenden schädlichen Einwirkungen auf Flora und Fauna stehen in keinem angemessenen Verhältnis zu dem mit ihrem Einsatz verfolgten Zweck, nämlich die Verkehrssicherheit auf Straßen und Wegen bei winterlichen Wetterverhältnissen herzustellen oder aufrechtzuerhalten. Der mit ihrem Einsatz verfolgte Zweck ist auch unter Anwendung herkömmlicher, insbesondere mechanischer Methoden/Einsatz abstumpfender Mittel allgemein zumutbar und damit verhältnismäßig zu erreichen.

Bei dem Verbot des Taumittleinsatzes handelt es sich um ein allgemeines Verbot. Danach ist es Privaten grundsätzlich untersagt, Taumittel im öffentlichen Straßenraum zu verwenden. Taumittel in diesem Sinne sind alle chemisch oder thermisch wirksamen Mittel oder Methoden, die geeignet sind, Schnee und Eis zu verwässern.

Allein zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Verkehrssicherheit auf Straßen, Wegen und Plätzen sieht das Gesetz eine Sonderregelung vor, die es den im Lande Bremen zuständigen

Straßenbaulastträgern sowie den von ihnen beauftragten Stellen erlaubt, Taumittel bei Vorliegen entsprechender Wetterlagen auf öffentlichen Straßen einsetzen zu dürfen. Diese Erlaubnis unterliegt jedoch dem Sparsamkeitsgebot, wonach die Verwendung von Taumitteln nach dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten ist.

Bei extremer Straßenglätte durch Eisregen und Glatteis sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, dass jede Person tauende Mittel zum Zwecke der Aufrechterhaltung oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit kurzfristig einsetzen darf. Hierbei handelt es sich um absolute Ausnahmesituationen, die eine besondere Gefahr für die Gesundheit und das Leben der Verkehrsteilnehmer darstellen.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen. Umweltgüter dürfen dabei nur soweit in Anspruch genommen und die Umwelt nur soweit belastet werden, wie dies zur Sicherstellung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit erforderlich ist. Die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich der Belange behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung sind angemessen zu berücksichtigen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen. Die Träger der Straßenbaulast haben auf einen nicht verkehrssicheren Straßenzustand hinzuweisen, es sei denn, die Straßenverkehrsbehörde trifft weitergehende Anordnungen.“

Mit der Vorschrift wird eine neue zielbestimmende Norm in das Bremische Landesstraßengesetz aufgenommen, die den Straßenbaulastträger sowie die sonstigen Verpflichteten beim Vollzug des Straßenrecht dahingehend binden, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere besonders zu schützen. Der Umweltschutz stellt damit ein neues Leitmotiv für den Straßenbaulastträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben dar, wodurch sich in der Abwägung verschiedener Varianten bzw. Handlungsalternativen eine stärkere ökologische und nachhaltige Ausrichtung der Straßenbauverwaltung ergibt.

2. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Aus Gründen des Boden- und des Gewässerschutzes sowie zum Schutz der straßennahen Flora und Fauna ist es untersagt, schnee- und eistauende Substanzen oder Methoden (Taumittel) auf öffentlichen Straßen einzubringen oder zu verwenden. Soweit es die Wetterlage erfordert, sind abweichend von Satz 1 der Straßenbaulastträger sowie die von ihm beauftragten Stellen befugt, zur Aufrechterhaltung oder zur Herstellung der Verkehrssicherheit Taumittel einzusetzen, wobei deren Verwendung möglichst gering zu halten ist.“

Das Verbot von Taumitteln in § 39 Absatz 4 Satz 1 dient dem Schutz von Flora und Fauna sowie dem Schutz der Umweltmedien Boden und Wasser. Allein den zuständigen Stellen für den öffentlichen Winterdienst ist es nach Satz 2 zur Aufrechterhaltung oder Herstellung der Verkehrssicherheit unter bestimmten Voraussetzungen bzw. im Einzelfall erlaubt, Taumittel auf öffentlichen Straßen einzubringen bzw. zu verwenden. An diese Erlaubnis sind jedoch konkrete Anforderungen gestellt, die ausschließlich dem Schutz von Gesundheit und Leben der Verkehrsteilnehmenden (Gewährleistung der Verkehrssicherheit) zu dienen bestimmt sind. Dabei unterliegt die Erlaubnis dem Sparsamkeitsgebot, wonach die Verwendung von Taumitteln nach dem Stand der Technik so gering wie möglich zu halten ist.

b) Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 4 Satz 1 ist der Einsatz von Taumitteln bei Auftreten von Eisregen und Glatteis zulässig.“

§ 39 Absatz 5 erlaubt allen Personen ausnahmsweise die Verwendung von Taumitteln bei Eisregen und Glatteis, um den besonderen Gefahren für den Fußgängerverkehr angemessen begegnen zu können. Ein vorbeugendes Ausbringen von Taumitteln ist nicht zulässig. Unter Eisregen versteht man dabei ein Wetterereignis, bei dem Regen innerhalb kürzester Zeit am Boden gefriert oder gefrorener Regen beim Auftreffen auf dem Boden eine Eisschicht bildet. Glatteis liegt dann vor, wenn sich auf dem Boden eine Eisschicht gebildet hat.

3. § 41 Absatz 6, Satz 7 wird aufgehoben.

Folgeänderung. Die Regelungen des § 39 Abs. 4 und 5 zur Verwendung von Taumitteln sind abschließend, so dass § 41 Abs. 6 Satz 7 entfällt.

4. § 48 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. entgegen § 39 Absatz 4 Taumittel auf öffentlichen Straßen einbringt oder verwendet und dies nicht nach § 39 Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 zugelassen ist,“

Folgeänderung; die unzulässige Verwendung von Taumitteln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann entsprechend mit einem Bußgeld geahndet werden.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.